Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefeig. Rathe.

Band II. Nro. XCVI. Bern, den 29. Nov. 1799. (9. Frimaire VIII.)

Gefegaebung. Groffer Rath, 4. Rovember. (Fortfetjung.)

(Fortfetung von Roche Meinung.)

Rechte.

persuchen, die diesen Standpunft meines Ers willen verfolgen. und morden wurden.

Man sagt ferner, uns allen sen der Tod bei den weißen Baren im Rorden winsche! geschworen, wenn unfre Feinde obsiegten. Ich Man hat meine letzte Rede vor Euch auf eine

fer Baterland ift in zwei große politische Blaus benspartheien getrennt. Ich für meinen Theil bekenne mich öffentlich und feierlich — gleich wie Ihr alle — zu dem republikanischen System, das ich beschworen habe, weil ich von diesem einst das Glut und die Wohlfart meines Vas Ich werde Euch Joeen vortragen, die vielen terlandes hoffe; aber wir konnen uns leider mißfallen mogen! Ich verlange aber dabei nicht nicht verhehlen, daß mancher Schweizer mit unterbrochen zu werden! Denn auch ich werbe Leibenschaft eines entgegengesezten Glaubens ift. niemand unterbrechen. Freiheit der Meinungen Warum mogen und nun unfre Gegner den Tod ift in diesem Fall eines der ersten und heiligsten geschworen haben? Gicher defiwegen: weil wir eines andern politischen Glaubens find, als Sie, Bor allem andern einen Blif auf Die Ges und unfer Syftem pflichtmäßig mit allen den muthslage, die und geziemt! Wir sollen diefen Mitteln zu behaupten suchen, die und unfre Gegenstand furchtlos, ohne Partheisucht, ohne Lage, als Vorsteher des Bolfes, an die hand Nebenabsicht und mit dem kalten Gleichmuth giebt. Run findet Ihr sicher alle, B. R., daß behandeln, der einzig Gesezgebern ansieht. Ich unfre Gegner eine verabscheuungswürdige Uns will also vorerst einigen Rednern zu antworten gerechtigfeit begiengen, wenn fie uns um begs achtens verruft haben. - Man sprach von Ber, und aber nicht in den namlichen Fehler gegen dacht der auf uns fallen konnte, daß wir mit sie verfallen!! Man fagt, die östreichischen ber Interimsregierung eins fenen. Diese Sorge Commissars in Italien nehmen eine grausame schreft mich wenigstens nicht! Ich bin für meine Rache an den dortigen Patrioten. Diese uns Meinungen niemand verantwortlich, als Gott menschliche Politik wird aber doch, ob Gott und meinem Gewiffen, und diefes fühle ich will! nicht unfer Leitfaden werden follen. Res rein! Wenn es irgend einem Schwachtopf gez publifanern ziemt es das Beispiel der Großmuth, fällt mich in Berdacht zu ziehen, so diene ihm der Menschlichkeit gegen lieberwundene zu ges darauf, daß ich seine allkalligen Infinuationen ben. Endlich betitelte man mich wegen meiner verachte. Es giebt in Revolutionszeiten immer lezten Meinung über Diefen Gegenstand, einen politische Rehermacher, die jeden bescheidener Junkern Bertheidiger. Ich vertheidige keine Weise verdammen, der nicht pünktlich so denkt, Junkern , sondern Menschen! Uebrigens rührt unter meiner Würde als Geseigeber auch nur auf sie Külssicht zu nehmen, geschweige dann unmittelbar darauf, daß wenn es hier nicht nach feinem Ginne gebe, er fich eine Buffucht

will dieses nicht untersuchen, sondern es aus unwürdige Art entstellt, dies nothigt mich noch genblitlich annehmen; aber babei brungen fich einen Augenblick bei bem Spezialfall ber Inmir einige Bemerfungen auf. Der jetige Krieg terimsregierung von Zurich zu verweilen, ba Ist ein Meinungstrieg. Europa und auch uns ich sonst ben Gegenstand aus seinem allgemeis

nen Gesichtspunkt, auf alle durch feindliche Ge- gemeinen Gesichtspunkte will ich vorerft bie walt in Helvetien eingesetzte Interimsregierun. Frage genau festsetzen, nachher untersuchen, gen , behandeln will. Man gab nemlich vor , ob wir , als Gefengeber , berechtigt fenen , bies ich hatte darauf angetragen, der Interimsres felbe zu entscheiden? Und endlich prufen, wie gierung für die bewußte Proflamation zu dan wir fie, meines Erachtens, en fcheiden follen. ten. Dies ist eine Unwahrheit. Ich erklarte Bor allem aus muffen wir genau absondern: Damals, daß ich die Thatsachen nur aus öffent. I. Die Action, ober das Rlagerecht des Eins lichen Blattern wiffe; nach diefen aber dunkeizelnen, der durch Plunderungen oder irgend am mich, habe fich jene Regierung, den Umftandensdere Mighandlungen mabrend der feindlichen nach, flug benommen, indem fie der helvet. Occupation, an Ehre, Leib oder Gut verlegt Regierung nicht nur die Magazine in gutem worden, gegen Ginzelne, fie fepen wer fi Stand, fondern auch die öffentlichen Raffen wollen. feineswege entblost überlieferte, indem fie, 2. Die Action, oder das Rlagerecht, welches meines Wiffens, teine republikanischen Beamibie belvet. Regierung als folche, gegen bie ten verfolget, sondern im Segentheil dem Statt, Interimsregierungen kollektiv, als Regierungen halter Pfenninger feine Papiere unverfehrt un und über Regierungsmaagregeln ausüben will ter'm Giegel gelaffen, indem fie endlich, auf Die erften Actionen find unbestreitbar, ft Alndringen der öftr. Generale Truppen aufzu gehören zu den heiligsten Rechten der verletten stellen, zwar eine schwülstige Proklamation er Individuen, der Staat kann und darf sie nicht laffen, die bei dem Volke des Kantons Zürich compromittiren! Hierüber war Ihre Commit feinen groffen Eindruck machen konnte - Dabei fion durchaus einig. Durch die Befignahme aber fo handelte, daß de lacto nichts heraus von feindlichen Truppen murde Die burgerliche Kam, als ein Bataillon von 600. Mann Milit, Gefellschaft der occupirten Theile nicht aufge welches fich niemals gegen die Republikaner lost, fondern blos ihr politisches Berhalmis i geschlagen hat; so daß also auch diese Maaß dem Mutterstaat. Die vorherigen burgerlichen nahme so unschadlich wurde, als es den Um, Gesetze, die Ehre, Leib und Bermögen des ständen nach möglich war. Für diese kluge Einzelnen schiemen, blieben in voller Kraft, Mäßigung nun, sagte ich, ware man jenen weil sie der danialige Sieger nicht anderte, und Mannern eber Dant Schuldig, als gerichtliche auch bas Grundverhaltniß fortdauerte, aus bem Berfolgung! Reineswegs aber für jenes Proffie floffen, nemlich eine burgerliche Gefellschaft. klama, das mich, isoliet betrachtet, eben so Wer diese Gesethe übertrat, machte fich dadurch sehr als Euch emporen wurde. — Seither ift eines Verbrechens schuldig, und dieses Ver in der Discuffion als neuer Rlagpunkt anges brechen kann und foil jeweilen die offentliche bracht worden, daß die Zuricher Jinterimeres Gewalt ftrafen, die zur Zeit der Ginflage im gierung die Zehnten wieder eingeführt habe. Land besteht. Dies zur Widerlegung derjents Dierüber fann ich mich des Wunsches nicht gen, die aus den Grundsagen der Commission entbrechen: Wollte Gott! wir hatten dies ge-nalmajorität den Schluß zieben wollten, daß than, und nicht sie! so mare, nach meiner Une die jezige Regierung also auch nicht berechtiget ficht, die Republik gerettet ! !

nicht um den Spezialfall der Burcher Inter regierung begangen worden. (Die Fortfet, folgt.) rimsregierung zu thun, sondern um die allges meine Frage: Wollt Ihr alle durch feindliche Gewalt eingesetzte helvet. Interimsregierungen, von Staatswegen belangen laffen ? Diefe alls gemeine Frage haben wir zu entscheiden; denn Acht und dreißigste Sigung, 7. Don mit dem Maage, wie die eine derfelben gemeffen wird, muffen auch die andern gemeffen werden, wenn wir uns nicht von gang Europa Rapport einer Commiffion iber ein Schreiben der Ungerechtigkeit, Inconsequeng und Partheis der republikanischen Gesellschaft gu Entselden.

ware, Diebstähle, Mordthaten, fury Privats Doch , B. R., es ift bei dieser Discusson verbrechen zu bestrafen, die unter der Interims,

tons Lugern.

Prafident: Mobr.

lichfeit lichen laffen wollen. Go, aus dem all Man beschließt, Diefer Geseuschaft, welche